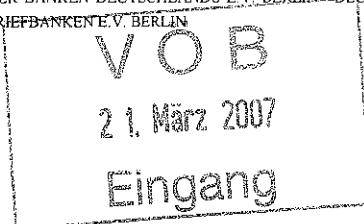


# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN



10117 Berlin, 20. März 2007  
Charlottenstraße 47  
Tel.: 030/20225-5370  
Fax.: 030/20225-250  
Dr. fr/as - A III/30  
DSGV-AZ.: 7021

Bundesministerium der Justiz  
Frau RDn Dr. Schumacher  
Referat R A 4  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

*nachrichtlich an*

Bundesverband der Deutschen  
Volkbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Postfach 30 92 63  
10760 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e.V.  
Postfach 04 03 07  
10062 Berlin

Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands e.V.  
Postfach 11 02 72  
10832 Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Postfach 11 01 80  
10831 Berlin

Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.  
Postfach 64 01 36  
10047 Berlin

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Kontopfändung (Stand: 19. Januar 2007)**  
**Az.: ZPO**

Sehr geehrte Frau Dr. Schumacher,

wir danken für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Kontopfändung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieses Thema ist nicht nur für den betroffenen Personenkreis, sondern auch für die in den Bearbeitungsprozess involvierten Stellen von grundlegender Bedeutung. Aus diesem Grunde ist es außerordentlich wichtig, die Auswirkungen künftiger Regelungen intensiv auszuleuchten. Das Ziel einer möglichst effizienten und alle Interessen gleichermaßen befriedigenden Reform lässt sich nach unserer Einschätzung nur erreichen, wenn eine ausführliche Diskussion ohne zeitlichen Druck ermöglicht wird. Dabei dürfte es für die Entscheidungsfindung sinnvoll und hilfreich sein, die Vertreter aus der Praxis in den unmittelbaren Dialog einzubeziehen.

Die Anzahl der Kontopfändungen hat sich bei den meisten Instituten in den letzten Jahren dramatisch erhöht. So wird berichtet, dass sich die Anzahl der Kontopfändungen seit Mitte der 90er Jahre bei manchen Instituten verdreifacht hat. Bemerkenswert hierbei ist, dass ca. 60 % der Kontopfändungen in der Regel von der öffentlichen Hand (Landkreise, Städte, Finanzämter) ausgebracht werden. Bei einem Großteil dieser Pfändungsmaßnahmen werden Kleinstbeträge wie beispielsweise ausstehende Müllgebühren über 30,- € oder ausstehende KfZ-Steuer über 100,- € beigetrieben. In allen Instituten ist eine erhebliche Zahl der Mitarbeiter ausschließlich mit der Bearbeitung von Pfändungsmaßnahmen befasst, je nach Größe des Institutes können dies bis zu 170 Vollzeitkräfte sein.

Die Rückmeldungen von nahezu allen Instituten haben ergeben, dass der vorliegende Entwurf nicht zu einer Arbeitsvereinfachung bzw. -reduzierung führen wird, weder für die Kreditwirtschaft noch für die Justizverwaltung. Vielmehr ist wegen des Nebeneinander von zwei Pfändungsregimes mit einem deutlichen Arbeitsanstieg zu rechnen. Dies sei im Folgenden erläutert:

#### 1. § 833 a ZPO-E

Die Befristung einer Kontopfändung auf 180 bzw. 90 Bankarbeitstage führt nach Einschätzung unserer Institute zu einem weiteren Anstieg des Bearbeitungsaufwandes, da je nach betroffenem Konto unterschiedliche Fristabläufe zu beachten sind. Es kommt in der Praxis nicht selten vor, dass auf ein Konto mehrere Pfändungen kommen. Außerdem dürfte auch die Anzahl der Kontopfändungen insgesamt stark ansteigen und somit auch die Gerichte belasten. Unsere Mitgliedsinstitute gehen dabei davon aus, dass sich jedenfalls die große Mehrzahl der Gläubiger mit einer zeitlichen Befristung ihrer Pfändungsmaßnahmen nicht zufrieden geben und nach Ablauf der Frist eine erneute Pfändung beantragen wird.

Aus rechtlicher Sicht wirft die Befristung einer Kontopfändung die Frage nach der Rangfolge der eingehenden Pfändungen auf. Unklar ist auch, ob ein Gläubiger Pfändungen zeitlich gestaffelt beantragen und damit im Prinzip eine Dauerpfändung erreichen kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Pfändungsbeschlüsse sich nicht auf Girokonten beschränken, sondern in der Regel die gesamte Geschäftsbeziehung erfassen (Sparkonten, Depots, Schließfächer etc.). Die Pfändung dieser Vermögenswerte wäre unbefristet, so dass mit dem vorgesehenen Zeitablauf lediglich eine Teilerledigung der Pfändungsmaßnahme eintreten würde. Auch dies wird zu zusätzlichem Aufwand und Fehlerquellen führen.

Auch die Anknüpfung an „Bankgeschäftstage“ wird als problematisch erachtet. So kann die Anzahl der Bankgeschäftstage von Bundesland zu Bundesland variieren.

Will man jedoch an einer Befristung festhalten, so wäre beispielsweise eine Frist von sechs Monaten ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (unter Einbeziehung der Fristberechnungsvorschriften der §§ 186 ff. BGB) präziser und mit deutlich weniger Aufwand verbunden. Der Aufwand würde weiter reduziert, wenn die Wirkungsdauer mit dem Monatsletzten, der auf die Pfändung folgt, beginnt, die Pfändung also grundsätzlich auch an einem Monatsende enden würde.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das geplante System der Befristung die Gläubiger bevorzugen wird, die selbst titulieren können. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Pfändungen künftig nach Ablauf ihrer Befristung erneut ausgebracht werden müssen und diese Gläubiger dies nicht bei einem Gericht beantragen müssen und insofern schneller und flexibler agieren können.

## **2. § 835 Abs. 3 ZPO-E**

Die Verlängerung der Frist von zwei auf vier Wochen wird positiv eingeschätzt. Parallel dazu sollte dann aber auch die Frist für die Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO und § 316 AO auf vier Wochen angehoben werden.

## **3. § 850 i ZPO-E**

Die Einführung eines Pfändungsschutzes für Selbstständige wird positiv beurteilt.

## **4. § 850 k ZPO-E**

Die Einführung von Pfändungsschutzkonten, so wie sie derzeit ausgestaltet ist, wird nach unserer Einschätzung nicht zu der angestrebten Vereinfachung des Verfahrens führen. Der Grundgedanke, einen einheitlichen Freibetrag einzuführen, weist in die richtige Richtung. Allerdings muss die konkrete Ausgestaltung und hier insbesondere die Regelung in Absatz 5 nochmals überdacht werden, will man die angestrebte und angekündigte Entlastung für die Kreditwirtschaft erreichen.

- § 850 k Abs. 1 ZPO-E

Die überwiegende Zahl der Institute weist daraufhin, dass es bislang keine universell einsetzbare EDV-technische Unterstützung gibt, sondern Pfändungen nach wie vor manuell bearbeitet werden müssen. Wenn eine Kontopfändung erfolgt ist, wird das Konto regelmäßig gesperrt, ec- und Kreditkarten werden eingezogen. Verfügungen über gepfändete Konten sind nur noch per Überweisung und Barabhebung möglich, die täglich individuell disponiert werden müssen. Daran wird auch die geplante Novellierung des Kontopfändungsrechts nichts ändern.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass Renten üblicherweise am 28. des Vormonats gutgeschrieben werden. Würden diese künftig auf ein Pfändungsschutzkonto überwiesen, so wären sie bis zu einem Betrag von 985,- € noch zwei Tage pfändungsfrei. Dem Rentner wird es kaum möglich sein, in dieser kurzen Zeit, den Betrag bar abzuheben. Im neuen Monat würden die Eingänge jedoch dem vollen Pfändungszugriff unterliegen, so dass beispielsweise die fällige Mietzahlung am 3. des Folgemonats schon nicht mehr geleistet werden könnte. Nicht alle Zahlungen werden monatlich fällig. So buchen z. B. Energieversorger nur alle zwei Monate ab. Auch diesbezüglich kann es zu Verwerfungen in der finanziellen Planung des Schuldners kommen.

- § 850 k Abs. 2 ZPO-E

Die Vereinheitlichung des Pfändungsschutzes für die unterschiedlichen „Einkunftsarten“ wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist das Verhältnis von Absatz 1 und Absatz 2 nicht ganz deutlich. Je nach Lesart der Vorschrift, könnte es zu einer Kumulierung der Freibeträge kommen. Will man die doppelte Erfassung des Grundfreibetrages vermeiden, so müsste nach unserer Auffassung beispielsweise § 850 k Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E wie folgt gefasst werden: *„der vom Drittschuldner bei der Pfändung des Arbeitseinkommens oder von Sozialleistungen errechnete pfändungsfreie Betrag, soweit er die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 übersteigt;“*. Gleiches würde für Nummer 3 gelten.

- § 850 k Abs. 3 ZPO-E

Absatz 3 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass das Pfändungsschutzkonto von einem Unterhaltsgläubiger gepfändet wird. Aus der Systematik des § 850 k ZPO-E ergibt sich aber nicht, wie zu verfahren ist, wenn eine Unterhaltspfändung und eine „normale Pfändung“ zusammentreffen. Hier müsste auch noch danach differenziert werden, welche der Pfändungen zuerst eingeht.

- § 850 k Abs. 5 ZPO-E

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, die Kreditinstitute nicht mit der Ermittlung der Pfändungsfreibeträge zu befassen. Unsere Institute haben jedoch größte Bedenken, ob die aufgeführten Nachweise die erhöhten Pfändungsfreigrenzen auch hinreichend deutlich erkennen lassen und insoweit keine Zweifelsfälle aufkommen, die ggf. noch zur Haftung des Institutes führen würden. Insbesondere bei der Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers kann es zweifelhaft sein, ob damit ein ausreichender „Nachweis“ geführt ist. Dies kann zu rechtlichen Auseinandersetzungen und auch zu Haftungsproblemen führen. Die in Aussicht gestellte Erleichterung für die Kreditinstitute lässt sich nur dann erreichen, wenn man es bei der Einräumung eines grundsätzlichen Freibetrages - wie in Absatz 1 - vorgesehen belässt und die Erhöhung dieses Freibetrages nach Absatz 2 immer an einen Beschluss des Vollstreckungsgerichtes knüpft. Die anderen in Absatz 5 Satz 2 vorgesehenen Nachweismöglichkeiten sollten ersatzlos gestrichen werden.

## 5. Artikel 2 und 3

Durch die Einfügung des Abs. 5 soll eine Doppelung des Pfändungsschutzes vermieden werden. Unterhält ein Schuldner jedoch ein Pfändungsschutzkonto bei der einen Bank und ein normales Konto bei der anderen Bank und gehen Sozialleistungen bei der anderen Bank ein, so wird diese unwissentlich (vgl. § 55 Abs. 5 SGB I-E) von dem normalen Pfändungsschutz nach § 55 SGB I ausgehen. Dies führt faktisch zu einer Erhöhung des pfändungsfreien Betrages, wenn die unterschiedlichen Konten von verschiedenen Gläubigern gepfändet werden. Nimmt derselbe Gläubiger Zugriff auf beide Konten, könnte diese „Erhöhung“ des pfändungsfreien Betrages noch durch Abgleich der Drittschuldnererklärungen erkannt werden. Die das „normale“ Girokonto führende gutgläubige Bank muss aber in jedem Falle berechtigt sein, mit befreiender Wirkung die Sozialleistungen an den Kontoinhaber auszuzahlen. Wir regen deshalb an, Absatz 5 jeweils um folgenden Satz zu ergänzen: *„Das Kreditinstitut ist zu einer Auszahlung an den Pfändungsgläubiger nur verpflichtet, wenn es von dem Bestehen des Pfändungsschutzkontos Kenntnis hat.“*

## 6. Artikel 4

Es bestehen eine ganze Anzahl von Guthabenkonto, auf denen nur Sozialleistungen eingehen, die jeweils innerhalb von sieben Tagen abgehoben werden und auf denen bereits seit Jahren Pfändungen lasten. Um zukünftig eine einheitliche Behandlung von Pfändungen sicherzustellen, sollte die Pfändungswirkung dieser „Altpfändungen“ nach einer Übergangsfrist ebenfalls enden. Der neue § 36 könnte wie folgt formuliert werden: *„Ist das Guthaben eines Kontos des Schuldners bei einem Kreditinstitut vor dem ... [Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes] gepfändet worden, so enden die Pfändungswirkungen abweichend von § 833 a der*

*Zivilprozessordnung mit Ablauf des 31.12.2008.*“.

## **7. Artikel 5**

Der Zeitraum von drei Monaten zwischen Verkündung des Gesetzes und dem Inkrafttreten ist zu kurz bemessen. Er reicht nicht aus, ggf. erforderliche EDV-technische Anpassungen vorzunehmen und erst recht nicht für die Umsetzung der neuen Regelungen in die Arbeitsabläufe und -prozesse bei den Kreditinstituten.

## **8. Aufwändungsersatz für die Bearbeitung von Kontopfändungen**

Es wurde bereits mehrfach betont, dass die Bearbeitung von Kontopfändungen nicht nur sehr arbeits- sondern auch sehr kostenintensiv ist. Dies gilt neben der Abwicklung der eigentlichen Pfändungsmaßnahme insbesondere auch für die Abgabe der Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO, § 316 AO). Vor diesem Hintergrund wird es von unseren Instituten - insbesondere im Vergleich zum europäischem Ausland - als unbefriedigend empfunden, dass ihnen hierfür kein Aufwändungsersatz zugesprochen wird. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Grünbuch der Europäischen Kommission zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union verweisen. Dort wird unter Ziffer 4.2 auch der Aspekt der Bankkosten thematisiert. Dies sollte auch bei dem vorliegenden Reformvorhaben dazu führen, die bisherige Lastenverteilung bei Kontopfändungsmaßnahmen zu überdenken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach der derzeitigen Rechtslage die entstehenden Kosten als allgemeine Geschäftskosten auf alle Kunden umgelegt werden müssen. Ziel sollte es aber sein, diesbezüglich zu einer verursachergerechten Verteilung zu gelangen.

## **9. Alternative Vorschläge**

Ein Vereinfachungsansatz könnte darin gesehen werden, dass das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners Pfändungsmaßnahmen aufhebt, wenn dieser glaubhaft macht, dass auf seinem Konto während der letzten (beispielsweise) drei Monate nur unpfändbare Leistungen eingegangen sind und wenn überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

Als relativ weitgehende Lösung könnte des Weiteren angedacht werden, Pfändungsmaßnahmen schon beim Vollstreckungsgericht zu unterbinden, wenn der Schuldner bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gegenüber dem Gericht nachweisen kann, dass nur (oder überwiegend) pfändungsfreie Beträge dem Konto gutgeschrieben werden.

Alternativ dazu könnte auch auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht ein Konto ganz pfändungsfrei gestellt werden, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass auf dieses Konto nur wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b ZPO-E oder sonstige dem Unterhalt dienende Einkünfte eingehen, die den Pfändungsfreibetrag nicht wesentlich überschreiten.

Abschließend möchten wir festhalten, dass die Resonanz auf den vorgelegten Gesetzentwurf eindrucksvoll verdeutlicht, dass die Reform der Kontopfändung ein sehr schwieriges aber auch sensibles Unterfangen ist. Angesichts der Komplexität der Materie scheint es aus unserer Sicht erforderlich und hilfreich, in einem unmittelbaren Dialog mit Vertretern aus der Praxis Regelungsmöglichkeiten zu erörtern. Darum schlagen wir eine Gesprächsrunde vor, an der neben Vertretern aus der Justizverwaltung auch Vertreter aus der kreditwirtschaftlichen Praxis teilnehmen. In einem offenen Dialog können verschiedene Lösungsansätze und die sich daraus jeweils ergebenden Vor- und Nachteile sicherlich effizienter erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i. A.

  
Dr. Hartmut Frings